

Die letzten Dinge regeln

Pflichtteilsrecht in Europa

Strategien zur Vermeidung oder Verringerung des Pflichtteils

Der Pflichtteil sichert den nächsten Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Nachlass. Für die Verwirklichung des Pflichtteils gibt es in den einzelnen europäischen Staaten unterschiedliche Modelle, erläutert der Erbrechtsexperte der Kanzlei Maltry in München, Dr. Martin Hartner.

In einigen Staaten wie Deutschland und Österreich begründet das Pflichtteilsrecht lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Geldzahlung gegen den Nachlass beziehungsweise den Erben. In anderen Staaten wie Italien, Schweiz, Spanien oder Portugal ist der Pflichtteilsberechtigte (nach erfolgreicher Herabsetzung von testamentarischen Zuwendungen und Schenkungen) Miterbe. Man spricht in diesen Fällen von einem „Noterbrecht“.

In Frankreich wurde das Noterbrecht durch die Erbrechtsreform (Juni 2006) abgeschwächt, da der Pflichtteil nun vorrangig in Geld zu erfüllen ist. In Deutschland bestimmt sich der Pflichtteil nach der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 BGB). In anderen Staaten hängt die Pflichtteilsquote von der Anzahl der Abkömmlinge ab. Im englischen Recht wird die Testierfreiheit des Erblassers weder durch ein Pflichtteils- noch ein Noterbrecht beschränkt. Ein entsprechender Schutz wird nur in Form einer bedarfsabhängigen Teilhabe („family provision“) gewährt.

Unterschiedlich sind auch die Auskunftsansprüche, die der Pflichtteilsberechtigte gegen den oder die Erben hat. So sehen Rechtssysteme, in denen



Eine Strategie zur Verringerung des Pflichtteils ist die Anordnung eines Pflichtteilsentzugs im Testament. Foto: mbr

der Pflichtteilsanspruch lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch ist, einen umfangreichen Auskunftsanspruch vor, so in Deutschland (§ 2314 BGB) oder Österreich (§ 786 ABGB). In Rechtssystemen, in denen der Pflichtteilsberechtigte zugleich Noterbe ist, gibt es keinen Auskunftsanspruch (zum Beispiel Italien).

Nach Meinung von Dr. Martin Hartner sind in Europa aufgrund der letzten Erbrechtsreformen folgende Tendenzen zu erkennen:

- Stärkung der Rechte des überlebenden Ehegatten und Einbeziehung gleichgeschlechtlicher und nichtehelicher Partner

- Zurückdrängung des Pflichtteils der Eltern. Abschaffung der Pflichtteilsquote von 1/4 in Frankreich; Abschaffung der Pflichtteilsquote für Eltern in Belgien, seit 1. September 2018; in Österreich (§ 757 ABGB). Hingegen haben in Deutschland Eltern noch Anspruch auf einen Pflichtteil (§ 2303 BGB).

- Verringerung der Quoten

- Möglichkeit eines lebzeitigen Verzichts auf Erb- oder Pflichtteilsansprüche. So zum Beispiel in Deutschland (§ 2346 BGB); seit 1. Januar 2007 auch in Frankreich; seit 1. September 2018 in Belgien. Hingegen ist in Italien ein Verzicht auf das Erbrecht zu Lebzeiten des Erblassers nicht möglich (Kassationshof Nr. 15919/2018).

- Wertmäßige statt gegenständliche Beteiligung am Nachlass (vgl. Erbrechtsreform Frankreich)

- Erweiterung der Verwirklichungsgründe. So wurden zum Beispiel in Österreich die Enterbungsgründe (§§ 770 ff ABGB) erweitert. Der Pflichtteil kann auch gemindert werden, wenn über einen längeren Zeitraum vor dem Tod kein Naheverhältnis mit dem Erblasser bestand (Österreich, § 776 ABGB). In Deutschland kann der Pflichtteil aus den in § 2333 BGB angeführten Gründen entzogen werden.

Das auf den Pflichtteil anzuwendende Recht ergibt sich aus dem Erbstatut. Dies ist das Recht, was für die gesamte Rechtsnachfolge zur Anwendung kommt (Art. 23 EuErbVO).

Ohne Rechtswahl handelt es sich um das Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 EuErbVO).

Im Falle einer Rechtswahl bestimmt sich der Pflichtteil nach dem Recht des Staates, dem die Person im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört (Art. 22 EuErbVO).

In internationalen Erbrechtsfällen gibt es Strategien, um den Pflichtteil zu vermeiden oder zu verringern, erklärt Dr. Martin Hartner. Dies kann durch Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen Staat erfolgen, in dem es keinen Pflichtteil gibt (wie in England, USA, Australien, Provinzen Navarra oder Fuero de Ayala, Baskenland) oder in einen Staat, in dem der Pflichtteil verringert oder leichter ausgeschlossen werden kann (z. B. Österreich).

Auch eine zulässige Rechtswahl zugunsten dieser Rechtsordnungen nach Art. 22 EuErbVO wäre eine Möglichkeit.

Die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs kann auch durch einen erbvertraglichen Pflichtteilsverzicht gegen Zahlung einer Abfindung erreicht werden. Beispiel: Ein italienischer Staatsbürger hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und vereinbart mit seinem Sohn einen Pflichtteilsverzicht. Wenn der italienische Staatsbürger später nach Italien zurückzieht und dort verstirbt, ist der Erbvertrag nach Art. 25 EuErbVO wirksam.

Weitere Strategien zur Verringerung des Pflichtteils sind die Anordnung eines Pflichtteilsentzugs im Testament, die Verringerung der Pflichtteilsquote durch Adoption, die Verringerung des zukünftigen Nachlasses durch Ausstattungen (die keine Schenkungen darstellen) oder die Übertragung der Immobilie gegen eine angemessene Leibrente. Dadurch entstehen grundsätzlich keine Ergänzungsansprüche. Die Verlagerung von Vermögen in Staaten, in denen es keinen Pflichtteil gibt oder in denen der Pflichtteil eingeschränkt werden kann, kann zur Anwendung dieses Rechts für den gesamten Nachlass nach § 21 EuErbVO führen, sofern die Verschiebung wesentlich ist.

Eine Umgehung des Pflichtteils durch Schenkungen ist in Deutschland aufgrund der Regelung des § 2325 BGB nur möglich, wenn zwischen der Schenkung und dem Eintritt des Erbfalls mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Ausnahme: Schenkungen zwischen Ehegatten. Durch den Vorbehalt eines Nutzungsrechts am verschenkten Gegenstand wird die Zehnjahresfrist unterbrochen, was dazu führt, dass die Schenkung ergänzungspflichtig bleibt. Dies wird in der Praxis oft übersehen.

Dr. Martin Hartner, Avvocato und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) Kanzlei Maltry München

Wohltat Wandern

Über die Kreuzbergalm unterwegs zum Aussichtspunkt Gindelalmschneid

Bewegung in der Natur löst Blockaden, stärkt die Sinne und das Immunsystem. Gerade in Zeiten der Trauer sind Wanderungen deshalb eine Wohltat für die Seele. Speziell für Menschen, die einen Verlust erleben mussten, bietet die Trauerbegleiterin Andrea Gerstner eine geführte Bergwanderung.

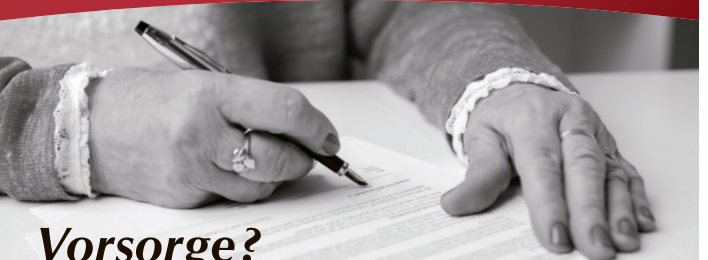
Die Teilnehmer gewinnen innere Ruhe und erfahren, wieder einmal ganz im Hier und Jetzt zu sein. Zudem bietet die Wanderung Gelegenheit für persönliche Gespräche, den Austausch mit anderen Trauernden und kreative Impulse. Auf dieser leichten Bergtour geht es vom Bahnhof Tegernsee über die Kreuzbergalm zum Aussichtspunkt Gindelalmschneid. Wenn möglich, kehrt die Gruppe in der Neureuth oder einer der Gindelal-

men ein. Über den Prinzenweg steigt die Gruppe ab zurück zum Bahnhof Tegernsee.

Termin: Sonntag, 29. Mai 2022, Kosten: 30 Euro (zzgl. Anreisekosten), Treffpunkt: Hauptbahnhof München – Starnberger Flughafen, Anmeldung: AETAS Lebens- und Trauerkultur, Baldurstr. 39, Telefon: ☎ 15 92 760, info@aetas.de, www.aetas.de

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN



Vorsorge?

Ein mutiger Schritt!

Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst



089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Der direkte Draht zu Ihrer Anzeige in der Abendzeitung:

☎ 089/2377-3300



AETAS

Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte



Otto Paepcke (†)

Dorilies Schmidt Paepcke

Florian Schmidt

Fachanwalt für Erbrecht

Goethestrasse 10
80336 München

mail@recht-muenchen.eu

Telefon (089) 260 234 80

U Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Ein weiser Zug...



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.staedtische-bestattung.de

Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER

Telefon 7 55 28 50 · Fax 7 59 48 38

Mobiltelefon 01 71/7 77 43 80



**KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN**

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk

Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:

www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:

089 – 64 24 86 80



St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn